



Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (911) 2493-0
Telefax: +49 (911) 2493-9150
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 16.09.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3544539

651ppi/012-2025#029

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Bf Regensburg Walhallastraße: Neubau der Verkehrsstation“ im Bereich von Bahn-km 4,210 bis 4,440 der Strecke 5860 Regensburg - Weiden in der Stadt Regensburg

Bezug: Antrag vom 03.09.2025, Az. G.011712122

Anlagen: -

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG.

Das Vorhaben sieht den Neubau der barrierefreien Verkehrsstation mit einem Außenbahnsteig und einem neuen Mittelbahnsteig sowie den erforderlichen Zuwegungen inkl. Personenunterführung und Aufzugsanlage vor.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um sonstige Betriebsanlagen von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch.

Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen aufgrund der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7

Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG), wenn für das Vorhaben die UVP-Pflicht bestehen kann gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG. Letzteres ist der Fall, da keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG besteht (es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen) und auch keine Freistellung von der UVP-Pflicht nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der ursprünglich dem Personenverkehr dienende Bahnhof „Regensburg Walhallastraße“ hat derzeit nur die Funktion eines Betriebsbahnhofes.

Für den Bahnhof ist der Neubau einer barrierefreien Station für den Personenverkehr vorgesehen. Dabei finden umfassende Modernisierungsmaßnahmen statt. Die bestehenden Fragmente der alten Bahnsteige und Bahnsteigkanten werden hierbei vollständig zurückgebaut.

Am Gleis 1 soll ein neuer Außenbahnsteig mit einer Länge von 230 Metern errichtet werden, während zwischen den Gleisen 2 und 4 ein neuer Mittelbahnsteig mit einer Kante zum Gleis 2 ebenfalls mit einer Länge von 230 Metern entstehen soll. Beide Bahnsteige erhalten eine Bahnsteighöhe von 0,76 Metern über Schienenoberkante. Die beiden neuen Bahnsteige werden zukünftig mit einer neuen Personenunterführung verbunden. Vom Bahnsteig 1 erfolgt der Zugang zur Personenunterführung barrierefrei mit einer Rampenanlage und zusätzlich mit einer Treppenanlage. Der Mittelbahnsteig ist mit einer Treppenanlage und barrierefrei mit einem Aufzug an die Personenunterführung angeschlossen. Zudem wird die Personenunterführung unter Gleis 4 zur östlichen Erschließung fortgeführt und mittels einer Rampenanlage barrierefrei erschlossen. Als Wetterschutz werden die Rampenanlagen mit einer Einhausung ausgestattet. Es werden auf beiden Bahnsteigen jeweils drei vierfeldrige Wetterschutzhäuser angeordnet. Im Zuge des Gesamtvorhabens werden auf der Westseite drei nicht mehr benötigte Gebäude rückgebaut.

Durch die gegenständlichen Baumaßnahmen werden gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin insgesamt ca. 2.750 m² Fläche versiegelt, wobei hierbei größtenteils Vegetationsflächen verloren gehen.

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen (Lagerflächen und Zuwegungen) sind auf bereits vorhandenen Lager- und Verkehrsflächen sowie auf naturschutzfachlich eher geringwertigen Flächen geplant und werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht gegeben.

Die Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz wird nach Angaben der Vorhabenträgerin hauptsächlich durch die vorgesehenen Gebäuderückbauten erwartet. Im Bereich der Bahnsteigmaßnahmen fällt vorrangig Bodenaushub und der Beton der alten Anlagen an, welche in Haufwerken zur Deklaration bereitgestellt werden.

Im Bereich der geplanten Maßnahme liegen keine Altlasten- oder Kontaminationsverdachtsflächen vor.

Vorhabenbedingte Umweltverschmutzung und Belästigungen sind durch den bauzeitlichen Maschineneinsatz gegeben, welcher zu bauzeitlichen Erschütterungen sowie Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung und Staubemissionen führt.

Vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft sind nicht zu erwarten.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Daher kann die Prüfung in der ersten Stufe beendet werden.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Stand: 29.08.2025)) und der Umwelterklärung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG (Stand: 08.08.2025) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig